

RICHTLINIEN

für den Fahrdienst für Menschen mit Behinderung und eingeschränkter Mobilität im Landkreis Konstanz vom 26.11.2001 in der Fassung vom 01.01.2022

I. Allgemeines

Bei der Beförderung durch einen Fahrdienst für Menschen mit Behinderung handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe nach §§ 76 Abs. 2 Nr.7, 83 Sozialgesetzbuch (SGB) IX.

Der Fahrdienst soll Menschen mit Behinderung, die öffentliche Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere der Behinderung nicht nutzen können, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern.

Hierzu zählen insbesondere die Kontaktpflege und der Umgang mit anderen Menschen, der Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.

II. Berechtigter Personenkreis

Den Fahrdienst können in Anspruch nehmen:

1. Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen aG sind
2. Sonstige Personen, die wegen der Art und Schwere der Behinderung ohne fremde Hilfe öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen können oder denen die Nutzung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist.

Die Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach Ziffer 2 ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, es sei denn, es liegt ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal aG vor. Dieser begründet grundsätzlich die Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis.

Von der Teilnahme am Fahrdienst sind ausgeschlossen:

1. Menschen mit Behinderung, denen ein den Erfordernissen der Behinderung entsprechendes privates Kraftfahrzeug zur Verfügung steht
2. Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen nach SGB XI
3. Personen, für die der Landkreis Konstanz nach § 98 SGB IX nicht zuständig ist.

III. Einkommens – und Vermögensgrenze

Die Teilnahme am Behindertenfahrdienst bestimmt sich nach der Einkommensgrenze des § 136 SGB IX. Sofern das maßgebliche Einkommen im Sinne der §§ 135, 136 SGB IX die Einkommensgrenze übersteigt, ist nach § 137 SGB IX ein Beitrag zu den Aufwendungen zu erbringen. (s. Ziffer IV)

Für den Einsatz des Vermögens gelten die §§ 139, 140 SGB IX.

Übersteigt das Vermögen die gesetzlichen Freigrenzen, werden keine Leistungen gewährt.

IV. Anzahl der Fahrberechtigungen

Der Berechtigte kann pro Kalenderjahr 104 Fahrten (s. Ziffer V) in Anspruch nehmen. Sofern im Einzelfall ein höherer Teilhabebedarf besteht und nachgewiesen wird, kann die Zahl der Fahrberechtigungen angemessen erhöht werden.

Ist ein Kostenbeitrag (s. Ziffer III) zu erbringen, wird die Zahl der Fahrberechtigungen gekürzt. Die Kürzung erfolgt in dem Umfang, in dem der auf das Jahr hochgerechnete Kostenbeitrag zur Finanzierung der Fahrten ausreicht. Dabei werden pro Fahrt Kosten in Höhe von 25 Euro zugrunde gelegt.

Eine Begleitperson des behinderten Menschen wird kostenlos mitbefördert.

Die Übertragung nicht in Anspruch genommener Fahrberechtigungen in das folgende Kalenderjahr ist nicht möglich. Eine Übertragung auf andere Personen ist unzulässig.

V. Fahrten

Unter einer Fahrt im Sinne dieser Richtlinien ist eine Einfachfahrt zu verstehen d.h. sowohl für eine Hin – wie auch für eine Rückfahrt ist jeweils ein Berechtigungsschein erforderlich.

Eine Fahrt bzw. Fahrberechtigung darf 18 km, gerechnet ab bzw. bis zur Wohnung des Berechtigten nicht übersteigen. Zur Verlängerung der Fahrstrecke ist eine Anhäufung von bis zu 3 Berechtigungsscheinen zulässig. Sollte das nächste Ober- bzw. Mittelzentrum (Konstanz, Radolfzell, Singen, Stockach) weiter als 18 km vom Wohnort entfernt sein, ist für Fahrten ins nächste Ober- bzw. Mittelzentrum je Fahrt nur 1 Berechtigungsschein notwendig.

Fahrten in Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse (z.B. Krankentransporte, Arztbesuche etc.), sowie Fahrten zu Ausbildungs- und Arbeitsstätten sind keine Fahrten im Sinne dieser Richtlinien. Eine Abrechnung solcher Fahrten über den Behindertenfahrdienst kommt nicht in Betracht.

VI. Fahrdienste

Als Fahrdienst stehen das Deutsche Rote Kreuz, der Malteser Hilfsdienst und der Arbeiter Samariter Bund zur Verfügung. Außerdem können die örtlichen Taxiunternehmen genutzt werden.

VII. Vergütung des Fahrdienstes

Die Fahrdienste erhalten für eine Fahrt folgende Vergütung:

Variante 1	Fahrgast umsetzbar, Fahrt mit PKW möglich
Grundpauschale	15 €
Kilometerpauschale	0,60 € pro Transportkilometer, max. für 18 Kilometer pro Fahrt (s. Ziffer V) sowie für die Kilometer der Leerfahrt (von bzw. bis zur Dienststelle des Fahrdienstes)
Variante 2	Fahrgast nicht umsetzbar, Transport im Rollstuhl, Fahrt im Spezialfahrzeug
Grundpauschale	18 €

Kilometerpauschale 1,10 € pro Transportkilometer, max. für 18 Kilometer pro Fahrt (s. Ziffer V) sowie für die Kilometer der Leerfahrt (von bzw. bis zur Dienststelle des Fahrdienstes)

Zur Abrechnung ist der mit Datum der Fahrt und der Anzahl der Transport- und Leerkilometer versehene und vom Berechtigten unterzeichnete Berechtigungsschein vorzulegen.

VIII. Verfahren

Die Berechtigung zur Teilnahme am Behindertenfahrdienst wird auf Antrag gewährt. Die Anträge sind zu stellen beim Kreissozialamt, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz

IX. In – Kraft – Treten

Die Richtlinien treten ab dem 01.01.2022 in Kraft.

Konstanz, den 20.12.2021



Zeno Danner
(Landrat)